



Reglement über die Umstufung

an der Sekundarschule Fällanden

vom 8. Juli 2024

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
8. Juli 2024

SR 401.4

Version
2.1

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
Allgemeines	1
Rechtliche Grundlagen	2
Voraussetzungen	3
Wechsel der Abteilung	4
Kriterien für den Wechsel der Abteilung	5
Wechsel der Anforderungsstufe	6
Kriterien für den Wechsel der Anforderungsstufe	7
Entscheidung	8
Inkrafttreten	9

Allgemeines

Art. 1

¹Das vorliegende Reglement enthält Anregungen und Vorschriften, die beim gesprächsorientierten Wechsel innerhalb der Sekundarschule zu berücksichtigen sind. Es bezweckt, das Vorgehen der Lehrpersonen der Sekundarschule zu vereinheitlichen, damit jede Schülerin bzw. jeder Schüler nach demselben Verfahren umgestuft wird.

Rechtliche Grundlagen

Art. 2

¹Das Reglement regelt die Umstufungen innerhalb der Sekundarstufe gemäss § 32 ff. Volksschulgesetz, LS 412.100, und § 33 Volksschulverordnung, LS 412.101. Es gilt für die Umstufung innerhalb der Sekundarschule Fällanden. Eine Umstufung ist ein Wechsel der Abteilung und / oder der Anforderungsstufe.

²Über die Promotionen in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege. Sind die Eltern nicht einverstanden, können sie bei der Schulpflege Rekurs einlegen.

Voraussetzungen

Art. 3

¹Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden Beobachtungen und Lernkontrollen. Neben den kognitiven Fähigkeiten werden Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt.

²In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

³Auf Antrag der Klassenlehrperson oder der Eltern wird ein Wechsel angeordnet oder eine Umstufung vorgenommen, wenn angenommen werden muss, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Abteilung oder in einer anderen Anforderungsgruppe besser gefördert werden kann.

Wechsel der Abteilung

Art. 4

¹Umstufungsanträge werden von der Klassenlehrperson in Absprache mit den beteiligten Fachlehrpersonen formuliert, von der Schulleitung genehmigt und den Eltern mündlich und schriftlich mitgeteilt. Die Klassenzuteilung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Kriterien für den
Wechsel der Abteilung

Art. 5

¹ Die ganzheitliche Beurteilung umfasst folgende Bereiche:

A) Leistungen in den Fächern:

- Deutsch
- Mathematik
- Französisch
- Englisch
- Natur und Technik
- Räume, Zeiten, Gesellschaften

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet

B) Entwicklungspotential

- Begabungen (sofern nicht in Leistungen bereits berücksichtigt)
- Lern-/Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Körperliche und kognitive Entwicklung

² Die Motivation für ein Nacharbeiten des stofflichen Rückstandes gegenüber der höheren Anforderungsstufe / Stammklasse wird vorausgesetzt.

³ Auf Antrag der Klassenlehrperson der neuen Abteilung kann die Schulleitung im Einzelfall maximal 8 Förderlektionen für umgeteilte Schülerinnen und Schüler bewilligen.

Wechsel der Anforderungsstufe

Art. 6

¹ Wechsel der Anforderungsstufe werden von der entsprechenden Fachlehrperson beantragt und von den Lehrpersonen des Jahrgangs beschlossen. Klassenlehrperson und Schulleitung werden informiert. Die Eltern werden schriftlich durch die Klassenlehrperson in Kenntnis gesetzt.

² Die Erziehungsberechtigten können Anträge für einen Wechsel der Anforderungsstufe an die Klassenlehrperson stellen.

Kriterien für den
Wechsel der Anforderungsstufe

Art. 7

¹ Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann in eine höhere Anforderungsstufe eingeteilt werden, wenn gute bis sehr gute Leistungen und ein entsprechendes Arbeits- und Lernverhalten vorliegen.

² Eine Umstufung kann erfolgen, wenn der Notendurchschnitt klar und über längere Zeit ungenügend liegt.

³ Eine Umstufung kann erfolgen, wenn der Notendurchschnitt mindestens eine 5 beträgt.

Entscheidung

Art. 8

¹Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Die betroffenen Lehrpersonen entscheiden gemeinsam am Umstufungskonvent. Dieser findet einen Monat vor den Umstufungsterminen statt.

²Der Entscheid wird schriftlich festgehalten und der Schulleitung vorgelegt. Die Eltern und der Schüler bzw. die Schülerin werden in einem Gespräch informiert.

³Kann keine Einigung erzielt werden, leitet die Schulleitung das Begehren so schnell als möglich an die Schulpflege weiter. Der Entscheid der Schulpflege wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Inkrafttreten

Art. 9

¹Das Reglement über die Umstufung wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 8. Juli 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Fällanden, 8. Juli 2024

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Schule & Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.1.	Anpassung Begriff	Art. 2	SPF-Beschluss vom 8. Juli 2024
2.1.	Anpassung Begriff	Art. 4	SPF-Beschluss vom 8. Juli 2024
2.1	Anpassung Kriterien für den Wechsel der Abteilung	Art. 5	SPF-Beschluss vom 8. Juli 2024
2.1.	Anpassung des Datums	Art. 9	SPF-Beschluss vom 8. Juli 2024

Schule Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34
schulverwaltung@schulefaellanden.ch